



**Satzung
der Ortsgemeinde Alken
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 28.06.2018**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
V. Benutzung der Leichenhalle.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragssteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 05.02.1987 und 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 24.05.1996 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Alken, den 28.06.2018

Ortsgemeinde Alken

Hans-Walter Escher



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 380,00 € |
| 2. Überlassung einer Reihengrabstätte als Rasengrab mit Kissenstein | |
| a) Reihengrab | 380,00 € |
| b) Grabpflege/Rasen bis zum Ablauf der Ruhezeit | 464,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (1 Asche) an Berechtigte nach Nr.1 | 140,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab mit Kissenstein | |
| a) Urnenreihengrab | 140,00 € |
| b) Grabpflege/Rasen bis zum Ablauf der Ruhezeit | 232,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. | |
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für ein Doppelgrab nebeneinander liegend | 740,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr für ein Doppelgrab nebeneinander liegend | 18,50 € |
| c) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für ein Doppelgrab nebeneinander liegend | 740,00 € |
| 2. | |
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (2 Aschen) | |

an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	270,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	9,00 €
c) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	270,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten und Reihengräber als Rasengrab mit Kissenstein	350,00 €
2. Wahlgrabstätten	
a) Doppelwahlgrabstätte – Erstbelegung	350,00 €
b) Doppelwahlgrabstätte – Zweitbelegung	350,00 €
c) Zulage für Handausschachtung	67,00 €
3. Urnenbeisetzung	
Je Urnenbeisetzung (Reihen- sowie Wahlgrabstätten)	165,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle/ Aussegnungshalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne	
a) Bis zu 4 Tagen, für Einwohner	55,00 €
b) Für jeden weiteren Tag, für Einwohner	15,00 €